

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
 Telefon +43 512 508 3692 oder 3693
 Fax +43 512 508 742635
 E-Mail: tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at



Eingangsvermerk:
Erledigungsvermerk:

ANTRAG
auf Heizkostenzuschuss / Energiekostenzuschuss 2022

I. Persönliche Daten des Antragstellers:			
Vor- und Familienname, Titel:			Geschlecht
Geburtsdatum:		Vers.-Nr.:	
Straße:		PLZ:	Ort:
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetr. Partnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet			
Telefon:		E-Mail:	
Personen in gemeinsamen Haushalt		Geburtsdatum	Einkommen
(Vor- und Familienname)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

II. Bankdaten des Antragstellers:
Bank:
IBAN: AT _____

III. Beizuschließen sind in Kopie:

- aktuelle monatliche Einkommensnachweise **2022** aller im Haushalt gemeldeten Personen
- Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe / Alimente
- Unterzeichnete Einwilligung zur Datenverarbeitung
- **BewohnerInnen der Stadtgemeinde Innsbruck:**
aktuellen Haushaltsbestätigung (bei Neuantrag bzw. Adressänderung)

IV. Einbringung:

Die Einbringung hat in elektronischer Form über das Online-Formular der Abteilung Soziales www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/foerderungen/ (sichere Datenübertragung) oder in einer anderen geeigneten elektronischen Form oder per Post zu erfolgen. Weitere Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
bzw. des gesetzlichen Vertreters

**Melderechtliche Bestätigung des Gemeindeamtes oder Vorlage einer aktuellen
Haushaltsbestätigung:**

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Hiermit erteile ich dem Land Tirol/der Tiroler Landesregierung (Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck) (Datenschutzbeauftragter: Dr. Norbert Habel, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, +43 512 508 1870, datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at) die ausdrückliche Einwilligung, folgende personenbezogene Daten:

- a. vom Hilfesuchenden
 - Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten
 - Geburtsdaten, Daten zur Person, Familienstand, Sozialversicherungsdaten
 - Daten über familiäres und soziales Umfeld, Vertretungsverhältnisse
 - Wirtschaftliche Verhältnisse, Abrechnungsrelevante Daten, Bankdaten

- b. vom Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte des Hilfesuchenden und von mit dem im gemeinsamen Haushalt lebenden und zum Unterhalt berechnigte oder verpflichtete Person
 - Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten
 - Daten zur Person, Familienstand, Sozialversicherungsdaten
 - Daten über familiäres und soziales Umfeld, Vertretungsverhältnisse
 - Wirtschaftliche Verhältnisse, Abrechnungsrelevante Daten, Bankdaten

- c. dem Hilfesuchenden gegenüber zum Unterhalt berechnigte oder verpflichtete Person
 - Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten
 - Familienstand, Sozialversicherungsdaten
 - Wirtschaftliche Verhältnisse

- d. mit dem Hilfesuchenden in Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebende Person, die nicht Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte des Hilfesuchenden und von mit dem im gemeinsamen Haushalt lebenden und zum Unterhalt berechnigte oder verpflichtete Person sind
 - Identifikationsdaten, Adressdaten

zu verwenden und zum Zwecke der

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Gewährung des Zuschusses
- Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und allfällige Rückforderungen
- Statistik

zu verarbeiten.

Die verarbeiteten Daten werden nach Ablauf von sieben Jahre nach dem Ende der Gewährung von Zuschüssen gelöscht, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren, zur Abrechnung erbrachter Leistungen, oder zum Widerruf von Zuschüssen weiter benötigt werden.

Weiter wird die Einwilligung erteilt, Daten nach Punkt a bis d im erforderlichen Ausmaß und zum Zweck der Information an die zuständige Wohnsitzgemeinde zu übermitteln.

Die Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at unter Angabe der genauen Datenverarbeitung widerrufen werden.

Die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgte Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle des Widerrufs unter Umständen die gewünschten Leistungen nicht mehr bzw. nur mehr eingeschränkt erbracht werden können.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung unzulässiger verarbeiteter Daten und das Recht, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen. Ihre Ansprüche werden im Einzelfall geprüft, darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde.

Die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgte Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Hinweis:

Die Verweigerung bzw. der Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung hat die Ablehnung des Antrages bzw. die Einstellung der laufenden Leistung nach dieser Richtlinie zur Folge.

Stand: Juli 2018

Richtlinie des Landes Tirol

für den Heizkostenzuschuss 2022

15.03.2022

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: soziales@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/soziales

Das Land Tirol gewährt für das Kalenderjahr 2022 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

1. Antragsteller

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol gem. § 3 TMSG.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung beziehen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.000,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.590,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 260,00 pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und
- € 190,00 für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 550,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 380,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

2. Höhe des Heizkostenzuschusses

Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig € 250,00 pro Haushalt.

3. Energiekostenzuschuss Ukraine – Krise

Zur teilweisen Abfederung der massiven Preissteigerungen im Energiekostenbereich aufgrund der Ukraine – Krise wird über den bereits bestehenden Heizkostenzuschuss hinaus befristet ein Energiekostenzuschuss in der Höhe von **einmalig € 250,00 pro Haushalt** gewährt.

Zusätzlich zu den Antrags- bzw. Zuschussberechtigten des bereits bestehenden Heizkostenzuschusses können folgende Personen den Energiekostenzuschuss beantragen.

Netto-Einkommensgrenzen erweiterter Bezieherkreis:

- € 1.300,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 2.067,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 338,00 pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und
- € 247,00 für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 715,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 494,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens, das sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, berücksichtigt.

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind

Der maximale Zuschuss beträgt daher für den regulären Bezieherkreis € 500,00 pro Haushalt, für den erweiterten Bezieherkreis € 250,00 pro Haushalt.

4. Verfahren

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragformulars anzusuchen. Anträge können im Zeitraum vom 15. März bis 31. Dezember 2022 gestellt werden.

Die Formulare liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, und bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf und sind im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/> abrufbar.

Für PensionistenInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, wohnhaft außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck, denen im vergangenen Jahr der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes bewilligt wurde, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. Für diesen Personenkreis stellt die Verwaltung des Landes der zuständigen Gemeinde eine entsprechende Personenliste zur Verfügung.

Die Gemeinden haben die Richtigkeit der Angaben und die Anspruchsberechtigung für den Heizkostenzuschuss hinsichtlich der in der Liste angeführten Personen entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie zu prüfen und die Liste mit der entsprechenden Bestätigung dem Land zu retournieren.

PensionistenInnen mit Bezug der Ausgleichszulage wohnhaft in der Stadtgemeinde Innsbruck, welche in der Heizperiode 2020/2021 einen Heizkostenzuschuss bezogen haben, übermittelt die Behörde ein Antragsformular.

Alle Personen die in der Stadtgemeinde Innsbruck ihren Wohnsitz haben, haben diesen Antrag im Zeitraum vom 15. März bis 31. Dezember 2022 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, Tel. 0512/508/3693, Fax 0512/508/742635, E-Mail tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at einzubringen.

Dem Ansuchen sind **folgende Unterlagen** in Kopie anzuschließen:

- Sämtliche **monatliche** Einkommensnachweise aller im gem. Haushalt gemeldeter Personen
- Haushaltsbestätigung bzw. melderechtliche Bestätigung der Gemeinde

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.

Die Prüfung der Anträge und Angaben, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol.